

**Bestattungs-
und
Friedhofreglement
der Gemeinde Ferenbalm**

Totalrevision

1999

inkl.
Teilrevision 2010

Inhaltsverzeichnis

ZWECK UND ORGANISATION	4
ZWECK.....	4
ORGANE	4
ZUSTÄNDIGKEIT UND AUFGABEN	4
GEMEINDERAT	4
FRIEDHOFKOMMISSION.....	4
RECHNUNGSREVISOREN	5
TOTENGRÄBER / FRIEDHOFGÄRTNER	5
VERFAHREN BEI TODESFÄLLEN	6
AUFBAHRUNG	6
BESTATTUNGSBEWILLIGUNG	6
ANMELDUNG DURCH DRITTE.....	6
AUFBAHRUNGSDAUER	6
SCHLIESSUNG DES SARGES	6
BESTATTUNGSORT	7
BESTATTUNG VERSTORBENER MIT AUSWÄRTIGEM WOHNSITZ	7
VERFAHREN BEI TODESFÄLLEN	7
VORAUSSETZUNG.....	7
GRÄBER.....	7
BESTATTUNGEN.....	7
BESTATTUNGSZEITEN.....	8
KREMATION.....	8
BESCHAFFENHEIT DER SÄRGE	8
ERSTELLEN UND MASSE DER GRÄBER.....	8
SCHLIESSEN DES GRABES	8
GRABRUHE.....	9
AUFHEBUNG VON GRÄBERN	9
ANPFLANZUNGEN UND UNTERHALT VON GRÄBERN.....	9
ZUSTÄNDIGKEIT	9
RANDBEPFLANZUNG	9
GRABSCHMUCK.....	10
RECHTE DES FRIEDHOFGÄRTNERS	10
HAFTUNGSAUSSCHLUSS	10

AUFSTELLEN VON GRABMÄLERN.....	10
GRABKREUZ, GRABMAL	10
GEBÜHRENRAHMEN	11
ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	12
ANSCHLUSS VON NACHBARGEMEINDEN.....	12
ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN	12
BESCHWERDEN.....	12
WIDERHANDLUNG	12
INKRAFTTRETEN	13
BESCHLUSS- UND GENEHMIGUNGSVERMERKE	13
AUFLAGEZEUGNIS	13

Die Einwohnergemeinde Ferenbalm erlässt, gestützt auf

- ❶ Die eidg. Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004
- Das Kant. Dekret betreffend das Begräbniswesen vom 25.11.1876 mit seitherigen Abänderungen und Ergänzungen
- Das Gemeindegesetz (GG) vom 16.03.1998
- Die Gemeindeverordnung (GV) vom 16.12.1998
- ❷ Das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Ferenbalm vom 15. Juni 2000

Folgende Vorschriften:

Zweck und Organisation

Zweck

Art. 1 Das Reglement ordnet das Bestattungs- und Friedhofwesen in der Gemeinde Ferenbalm. Es bezweckt die würdige Bestattung und eine harmonische Gestaltung der Friedhöfe.

Organe

Art. 2 Für das Bestattungs- und Friedhofwesen sind in der Gemeinde zuständig:

- der Gemeinderat als Gemeindepolizeibehörde
- die Friedhofkommission
- der Totengräber und Friedhofgärtner

Zuständigkeit und Aufgaben

Gemeinderat

Art. 3 Der Gemeinderat

- führt die Oberaufsicht über das Bestattungs- und Friedhofwesen
- genehmigt die Pläne für die Friedhofanlagen bei Erweiterungen und Neuanlagen
- wählt die Friedhofkommission gemäss den Bestimmungen des OVR
- befindet über Beschwerden gegen die Friedhofkommission
- wählt auf Vorschlag der Friedhofkommission den Totengräber und Friedhofgärtner und legt deren Besoldung und Entschädigung fest
- genehmigt auf Antrag der Friedhofkommission das Reglement für die Benützung des Aufbahrungsraumes

Vorbehalten bleiben die jeweils gültigen übergeordneten kantonalen Vorschriften über das Begräbniswesen.

❶+❷ Änderung genehmigt an der GV vom 31.05.2010

Art. 4 Die Friedhofkommission

- ③ zählt sechs Mitglieder, davon 2 Mitglieder von Amtes wegen (jeweiliger RessortvorsteherIn des Gemeinderates und der/die PfarrerIn)
- konstituiert sich selber
- führt über ihre Verhandlungen ein Protokoll
- ist vorberatende Fachkommission für die Behandlung der in die Kompetenz des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung fallenden Geschäfte
- ist verantwortlich für die Verwaltung und den Betrieb der Friedhöfe und des Aufbahrungsraumes
- hat im Rahmen dieses Reglements Entscheidungsbefugnisse über die entsprechenden Budgetkredite und erlässt die nötigen Weisungen
- sorgt für die Einhaltung der Vorschriften
- ist Aufsichtsorgan über den Totengräber und Friedhofgärtner
- legt alljährlich Rechnung ab über das gesamte Friedhofswesen
- unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge inkl. Besoldungen und Entschädigungen für den Totengräber und Friedhofgärtner

Rechnungsrevisoren

Art. 5 Der Gemeinderat wählt nach den Bestimmungen des OVR zwei Rechnungsrevisoren. Diese haben alle Rechnungen des Friedhofwesens, die Wertschriften und den Kassabestand nachzuprüfen, und der Friedhofkommission zuhanden des Gemeinderates über das Prüfungsergebnis schriftlich zu berichten. Die Belege und alle übrigen mit dem Rechnungswesen zusammenhängenden Akten, sind ihnen zur Verfügung zu stellen. Mindestens einmal jährlich ist eine unangemeldete Zwischenrevision vorzunehmen.

Totengräber / Friedhofgärtner

Der Totengräber

Art. 6 ¹ Der Totengräber

- erstellt die Gräber und ist für eine würdige Bestattung verantwortlich
- führt eine schriftliche Kontrolle (Friedhofkontrollbuch) über alle Bestattungen. Diese ist am Ende des Jahres dem Präsidenten der Friedhofkommission zur Unterschrift vorzulegen. Die alten Gräberkontrollbücher werden im Archiv der Gemeindeverwaltung aufbewahrt. Sie stehen dem Totengräber jederzeit zur Einsichtnahme zur Verfügung
- ist nach Massgabe des Reglements für die Benützung des Aufbahrungsraumes verantwortlich und führt ein Belegungsjournal.

Der Friedhofgärtner

² Der Friedhofgärtner

- ist verantwortlich für die Instandstellung und den Unterhalt der Gräber und der Friedhofanlagen

³ Die Friedhofkommission regelt die Rechte und Pflichten sowie die Aufgaben des Totengräbers und Friedhofgärtners in einem Pflichtenheft oder Arbeitsvertrag, sofern diese nicht aus dem Bestattungs- und Friedhofreglement hervorgehen.

Verfahren bei Todesfällen

Aufbahrung

Art. 7 Leichen, die in Ferenbalm beerdigt werden sollen, sind in der Regel im Aufbahrungsraum aufzubahren.

² Auf Wunsch der Hinterbliebenen und sofern es die hygienischen und die Wohnverhältnisse gestatten, kann die Leiche am Wohn- oder Sterbeort behalten werden. Ausnahmen bilden spezielle Fälle aufgrund gerichtlicher oder ärztlicher Verfügung.

³ Für den Transport der Leichen ist das Leichenbestattungsunternehmen zuständig. Kränze und Blumen müssen von den Hinterbliebenen selber nach Ferenbalm oder Gammen gebracht werden.

Bestattungsbewilligung

Art. 8 ¹ Das Zivilstandsamt stellt die Todesanzeige-Bescheinigung für die Erteilung der Bestattungsbewilligung durch die Gemeindepolizeibehörde aus.

² Für die Beisetzung von Urnen ist die Bescheinigung ebenfalls erforderlich.

³ Mit Bewilligung der Gemeindepolizeibehörde darf eine Bestattung ausnahmsweise vor der Eintragung des Todesfalles in das Zivilstandsregister, bzw. vor Vorweisung der Todesanzeige-Bescheinigung des Zivilstandsamtes erfolgen. Die Gemeindepolizeibehörde sorgt dafür, dass die Anzeige sobald als möglich erfolgt.

Anmeldung durch Dritte

Art. 9 Die Hinterbliebenen können einen Dritten ermächtigen, die Bestattungsmassnahmen zu ordnen.

Aufbahrungsdauer

Art. 10 ¹ Keine Bestattung darf früher als 48 Stunden im Sommer und 72 Stunden im Winter nach dem Tode erfolgen.

² Frühere Bestattungen dürfen nur in den in Art. 14 Abs. 3 des Kant. Begräbnisdekretes erwähnten Fällen mit Bewilligung der Gemeindepolizeibehörde stattfinden. Demgegenüber ist eine längere Aufbahrungszeit mit Zustimmung der Gemeindepolizeibehörde möglich (Art. 14 Abs. 2 Begräbnisdekret).

Schliessung des Sarges

Art. 11 Der Sarg darf nicht früher als zwei Stunden vor der Bestattung geschlossen werden. Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn eine ärztliche Leichenschau vorgenommen wurde oder die Verwesung unverkennbar fortgeschritten ist.

Bestattungsort

Art. 12 Die Friedhöfe stehen zur Bestattung aller im Gemeindegebiet Verstorbenen und wohnhaft gewesenen zur Verfügung. Ausserhalb der Friedhöfe darf keine Leichenbestattung erfolgen.

Bestattung Verstorbener mit auswärtigem Wohnsitz

Art. 13 ¹ Verstorbene mit auswärtigem Wohnsitz können in Ferenbalm oder Gammen bestattet, bzw. die Urne beigesetzt werden, wenn die dafür festgesetzte Gebühr laut Gebührentarif für das Bestattungs- und Friedhofswesen entrichtet wird.

² Nicht als auswärts verstorbene Personen gelten solche, die die letzten Jahre in einem Alters-, Pflegeheim oder Spital ausserhalb der Gemeinde verbracht haben, den zivilrechtlichen Wohnsitz jedoch weiterhin in der Gemeinde hatten.

Verfahren bei Todesfällen

Voraussetzung

Art. 14 Der Totengräber darf einen Leichnam erst bestatten, bzw. eine Urne beisetzen, nachdem die in Art. 10 umschriebene Bewilligung erteilt worden ist.

Gräber

Art. 15 ¹ Die Gemeinde stellt ein Grab in der laufenden Reihe zur Verfügung, ohne Beachtung der Herkunft, der Konfession, der Familien- und persönlichen Verhältnisse des Verstorbenen oder der Hinterbliebenen.

² Das Gemeinschaftsgrab ist ausnahmslos für Verstorbene, die kremiert wurden, vorgesehen.

Bestattungen

Friedhof Ferenbalm (alt und neu)

Art. 16 ¹ **Friedhof Ferenbalm** (alt und neu)

Die Bestattungen werden auf diesem Friedhof wie folgt durchgeführt:

- Erdbestattungen von Erwachsenen auf dem neuen Friedhof
- Erdbestattungen von Kindern auf dem neuen Friedhof
- Urnenbeisetzungen von Erwachsenen und Kindern auf dem alten und neuen Friedhof
- Urnenbeisetzungen auf dem Gemeinschaftsgrab auf dem alten Friedhof
- In bestehende Gräber dürfen Urnen beigesetzt werden. In den Reihengräbern können zusätzlich zur Erdbestattung bis drei, in den reinen Urnengräbern total zwei Urnen beigesetzt werden. Die festgelegte Ruhezeit wird durch die nachträgliche Beisetzung von Aschenurnen nicht verlängert.

² **Friedhof Gammen ④**

Auf dem Friedhof Gammen werden die Bestattungen wie folgt durchgeführt:

- Erdbestattungen von Erwachsenen und Kindern
- Urnenbestattungen
- Urnenbeisetzungen auf Gemeinschaftsgrab
- Es werden generell nur Urnen aus Biomasse (auflösbare Urnen) zugelassen.

Bestattungszeiten

Art. 17 Bestattungen und Urnenbeisetzungen finden von Montag bis Samstag, ausgenommen an gesetzlichen Feiertagen statt. Die Zeiten werden durch die Friedhofkommission festgesetzt.

Kremation

Art. 18 Sämtliche die Kremation betreffenden Angelegenheiten, sind von den Hinterbliebenen selber zu regeln.

Beschaffenheit der Säрге

Art. 19 Für Erdbestattungen dürfen nur Säрге aus leicht verweslichem Holz verwendet werden.

Erstellen und Masse der Gräber

Art. 20 ¹ Die Gräber werden durch den Totengräber rechtzeitig ausgehoben. Die Tiefe ist wie folgt vorgeschrieben:

- | | |
|---|--------|
| – Reihengräber für Erwachsene | 180 cm |
| – Gräber für Kinder über 3 bis 12 Jahre | 150 cm |
| – Gräber für Kinder unter 3 Jahre | 120 cm |
| – Urnengräber | 70 cm |

² Die Anordnung der Gräber erfolgt genau nach dem „Ausführungsplan Grabeinteilung Nr. 9612 F 10/3“.

³ Es dürfen nicht zwei Säрге übereinander gelegt werden.

⁴ Wenn eine Mutter bei der Geburt stirbt und das Kind tot geboren wird, so können beide in einen Sarg gelegt werden.

Schliessen des Grabes

Art. 21 ¹ Jedes Grab ist unmittelbar nach der Bestattung, bzw. Urnenbeisetzung zu schliessen. Die Namen der Bestatteten sind im Friedhofkontrollbuch und im Plan (wo einer vorhanden) nach Grabnummern einzutragen.

² Die persönlichen Angaben der auf dem Gemeinschaftsgrab Bestatteten sind im „Belegungsplan Gemeinschaftsgrab Nr. 9613 A 7/1“ und im Friedhofkontrollbuch einzutragen.

Grabruhe

Art. 22 Die Grabruhe dauert 25 Jahre. Frühere Öffnungen von Gräbern sind nur mit Bewilligung des Regierungsstatthalters nach einem ärztlichen Gutachten zulässig.

Eine Umbestattung nach 25 Jahren ist möglich. Das Gesuch ist an die Friedhofkommission zu richten, welche hierüber entscheidet. Mit der Umbestattung ist ein konzessioniertes Bestattungsunternehmen zu beauftragen.

Aufhebung von Gräbern

Art. 23 Die Friedhofkommission kann nach Ablauf von 25 Jahren die Räumung eines Teils des Friedhofes anordnen. Die Räumung muss mindestens drei Monate vorher in den Publikationsorganen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht und soweit möglich den Hinterbliebenen schriftlich mitgeteilt werden. Innert dieser Frist müssen die Angehörigen die Gräber von Pflanzen und Grabmälern räumen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Gräber unter Ablehnung jeglicher Entschädigungspflicht abgeräumt.

Anpflanzungen und Unterhalt von Gräbern

Zuständigkeit

Art. 24 Die Gestaltung und Einteilung des Friedhofes plant die Friedhofkommission. Bei Neuanlagen und Erweiterungen ist die Genehmigung des Gemeinderates einzuholen.

Randbepflanzung

Alter Friedhof Ferenbalm

Art. 25 ¹ **Alter Friedhof Ferenbalm** 

Vor dem Grabmal darf eine Fläche von 0.60 x 1.10 m für die Grabbepflanzung benutzt werden.

² Bei den Urnengräbern darf vor dem Grabmal eine Fläche von 60 x 60 cm für die Grabbepflanzung benutzt werden. Die übrige Fläche wird mit Rasen angesät.

Neuer Friedhof Ferenbalm

³ **Neuer Friedhof Ferenbalm**

Vor dem Grabmal darf eine Fläche von 0.60 x 1.10 m für die Grabbepflanzung benutzt werden. Die übrige Fläche wird mit Rasen angesät.

Friedhof Gammen

⁴ **Friedhof Gammen**

Die Gräber werden beim Setzen des Grabmals in der gesamten Grösse mit einer Grabeinfassung aus Stein eingefasst. Die Masse hierfür betragen für die Reihengräber 0.80 x 1.80 m und für die Urnengräber 0.60 x 1.00 m.

Grabschmuck

Art. 26 ¹ Die Hinterbliebenen haben das Grab zu pflegen und anzupflanzen. Auf Wunsch kann die Pflege und der Unterhalt des Grabes einem beliebigen Gärtner übertragen oder dem Friedhofgärtner in Auftrag gegeben werden. Die Rechnungstellung erfolgt durch diese direkt an den Auftraggeber.

² Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Grabreihe stören, sind zu unterlassen.

³ Anpflanzungen dürfen das Grabmal nicht überragen. Auf dem Gemeinschaftsgrab darf für Blumen, Kerzen oder anderen Grabschmuck nur der dafür vorgesehene Platz benutzt werden.

⁴ Verwelkte Blumen, Kränze und Pflanzen sind abzuräumen und auf dafür vorgesehenen Platz zu deponieren.

Rechte des Friedhofgärtners

Art. 27 Der Friedhofgärtner ist berechtigt,

- abgestandene Pflanzen und Sträucher, verwelkte Blumen und Kränze, zerbrochene Gefässe, etc. von den Gräbern zu entfernen
- Pflanzen und Sträucher, die wegen ihrer Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, zurückzuschneiden

Haftungsausschluss

- **Art. 28** Die Gemeinde haftet nicht für Pflanzen, Sträucher, Kränze oder andere auf den Gräbern liegende Gegenstände und leistet auch keinen Ersatz, wenn von Dritten oder von Naturereignissen Grabstätten beschädigt werden.

Aufstellen von Grabmälern

Grabkreuz, Grabmal

Art. 29 ¹ ☉ Bis zur Aufstellung eines Grabmals erhält jedes Grab mit Ausnahme des Gemeinschaftsgrabes auf Kosten der Hinterbliebenen ein Grabkreuz. Die Grabmäler dürfen erst nach Ablauf von 10 Monaten gesetzt werden. Die Grabmäler haben sich in die Harmonie und Würde des Friedhofes einzufügen. Grösse, Ausführung und Material sollen die Gestaltung und Umgebung nicht stören und müssen von der Friedhofskommission bewilligt werden.

² Vor der beabsichtigten Aufstellung des Grabmals ist der Totengräber rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

³ Verschobene Grabmäler sind auf Anordnung des Friedhofgärtners auf Kosten der Hinterbliebenen zu richten.

⁴ ☉ Auf den Gemeinschaftsgräbern Ferenbalm und Gammen werden die

Namen der Bestatteten mit Namensschildern auf dem Gedenkstein aufgeführt. Die Namensschilder werden im Minimum 10 Jahre dort belassen. Wenn darauf verzichtet werden soll, muss dies der Friedhofkommission schriftlich mitgeteilt werden.

⁵ ⑥ Blumenschmuck und Kerzen sind nur auf dem dafür bezeichneten Platz erlaubt.

Gebührenrahmen

Art. 30

¹ Der Gemeinderat erlässt gestützt auf den nachfolgenden Gebührenrahmen einen Gebührentarif.

Der Tarif regelt

- Die Ansätze für die Erd- und Urnenbestattungen sowie die einmaligen Kosten für den Grabplatz und die Herrichtung nach der Bestattung
- Die Kosten für die Benützung des Aufbahrungsraumes

² Gebührenrahmen

Ausheben und Eindecken des Grabes

– Erwachsene	Fr. 550.—	-	Fr. 700.—
– Kinder über 3 bis 12 Jahren	Fr. 300.—	-	Fr. 400.—
– Kinder unter 3 Jahren	Fr. 180.—	-	Fr. 280.—
– Urnengrab	Fr. 180.—	-	Fr. 280.—
– Beisetzung Urne auf bestehendem Grab	Fr. 180.—	-	Fr. 280.—
– Gemeinschaftsgrab	Fr. 180.—	-	Fr. 280.—

³ Einmalige Kosten für Grabplatz und Herrichtung nach der Bestattung

⁴ Personen mit gesetzlichem Wohnsitz in den Gemeinden Agriswil, Ferenbalm und Wallenbuch

– Erdbestattungsgrab	Fr. 120.—	-	Fr. 600.—
– Kinder bis 12 Jahren	Fr. 80.—	-	Fr. 300.—
– Urnengrab	Fr. 80.—	-	Fr. 300.—
– Gemeinschaftsgrab	Fr. 200.—	-	Fr. 400.—

⁵ Personen mit auswärtigem Wohnsitz

– Erdbestattungsgrab	Fr. 800.—	-	Fr. 1600.—
– Kinder bis 12 Jahren	Fr. 400.—	-	Fr. 800.—
– Urnengrab	Fr. 400.—	-	Fr. 800.—
– Gemeinschaftsgrab	Fr. 500.—	-	Fr. 1000.—

⁶ Gebühr für die Benützung des Aufbahrungsraumes

– generell	Fr. --.—	-	Fr. 400.—
------------	----------	---	-----------

Art. 30 a) ⑦

- ¹ Die Friedhofrechnung finanziert sich aus den Gebühren laut gültigem Tarif und eines jährlichen Kopfbeitrages der angeschlossenen Gemeinden.

Der Rahmentarif für den Kopfbeitrag beträgt Fr. 18.– bis Fr. 28.–.

- ² Die Friedhofkommission legt den pro-Kopf Beitrag nach Bedarf innerhalb des Gebührenrahmens fest und teilt diesen jeweils jährlich für das Folgejahr bis Ende September der Finanzverwaltung für die Budgetierung mit.

Allgemeine und Schlussbestimmungen

Anschluss von Nachbargemeinden

Art. 31 ¹ Auf Gesuch hin kann die Gemeindeversammlung den Anschluss von Nachbargemeinden für die Bestattungen auf dem Friedhof Ferenbalm bewilligen.

Der Gemeinderat Ferenbalm wird ermächtigt, mit der Anschlussgemeinde einen Vertrag abzuschliessen. Dieser muss die Kostenbeteiligung für die Verwaltung, den Unterhalt, Betrieb und die Erweiterung enthalten. Ferner muss darin festgehalten werden, dass die Anschlussgemeinde die Vorschriften des Bestattungs- und Friedhofreglementes der Gemeinde Ferenbalm vollständig anerkennt.

Jede Anschlussgemeinde hat Anrecht auf einen Sitz mit Stimmrecht in der Friedhofkommission.

Allgemeine Vorschriften

Art. 32 Für sämtliche das Begräbniswesen betreffende Angelegenheiten, die in diesem Reglement nicht geregelt sind, gelten die jeweiligen, gültigen eidg. und kant. Vorschriften.

Beschwerden

Art. 33 Verfügungen und Beschlüsse der Friedhofkommission können innert 10 Tagen seit deren Eröffnung an den Gemeinderat weitergezogen werden.

Gegen die Verfügungen des Gemeinderates bleibt das Recht der Verwaltungsbeschwerde vorbehalten.

Gegen die Verfügungen des Gemeinderates bleibt das Recht der Gemeindebeschwerde vorbehalten.

Widerhandlung

Art. 34 Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden, soweit sie nicht unter andere Strafandrohungen fallen, durch den Gemeinderat gemäss Gemeindegesetz mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.— bestraft.

Inkrafttreten

Art. 35 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften, insbesondere das Begräbnisreglement dd. 05. Mai 1898 und das Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Ferenbalm dd. 02. Juni 1989 aufgehoben

Es tritt mit der Genehmigung der Gemeindeversammlung vom 31.05.1999 in Kraft.

Beschluss- und Genehmigungsvermerke

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 31.05.1999.

Der Präsident:

Sig. Franz Baumann

Der Gemeindegeschreiber:

sig. Heinz Schumacher

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindegeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Ferenbalm (Totalrevision 1999) der Gemeinde Ferenbalm während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 31.05.1999 in der Gemeindeverwaltung Ferenbalm öffentlich aufgelegt war.

Einsprachen gegen das Reglement sind während der gesetzlichen Frist keine eingegangen.

Ferenbalm, den 14. Juli 1999

Der Gemeindegeschreiber:

Sig. Heinz Schumacher